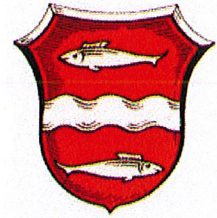


# MARKT FISCHACH



## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Schläulestraße“ Ortsteil Siegertshofen

- Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Fischach gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 19.03.2026, AZ: 50-3755-2024-BB hat das Landratsamt Augsburg die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Fischach für den des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Schläulestraße“ Ortsteil Siegertshofen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

**im Rathaus der Marktgemeinde Fischach, Bauamt, Zimmer Nr. 7  
Hauptstraße 16, 86850 Fischach,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 16.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

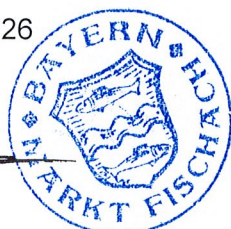
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Marktes Fischach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fischach, 23. März 2026  
MARKT FISCHACH



  
Peter Ziegelmeier  
Erster Bürgermeister

Aushang vom 27.03.2026 bis 30.04.2026